

Landkreis Emsland
 Gemeinde Lengerich
 Gemarkung Lengerich
 Flur 15
 Maßstab 1:1000

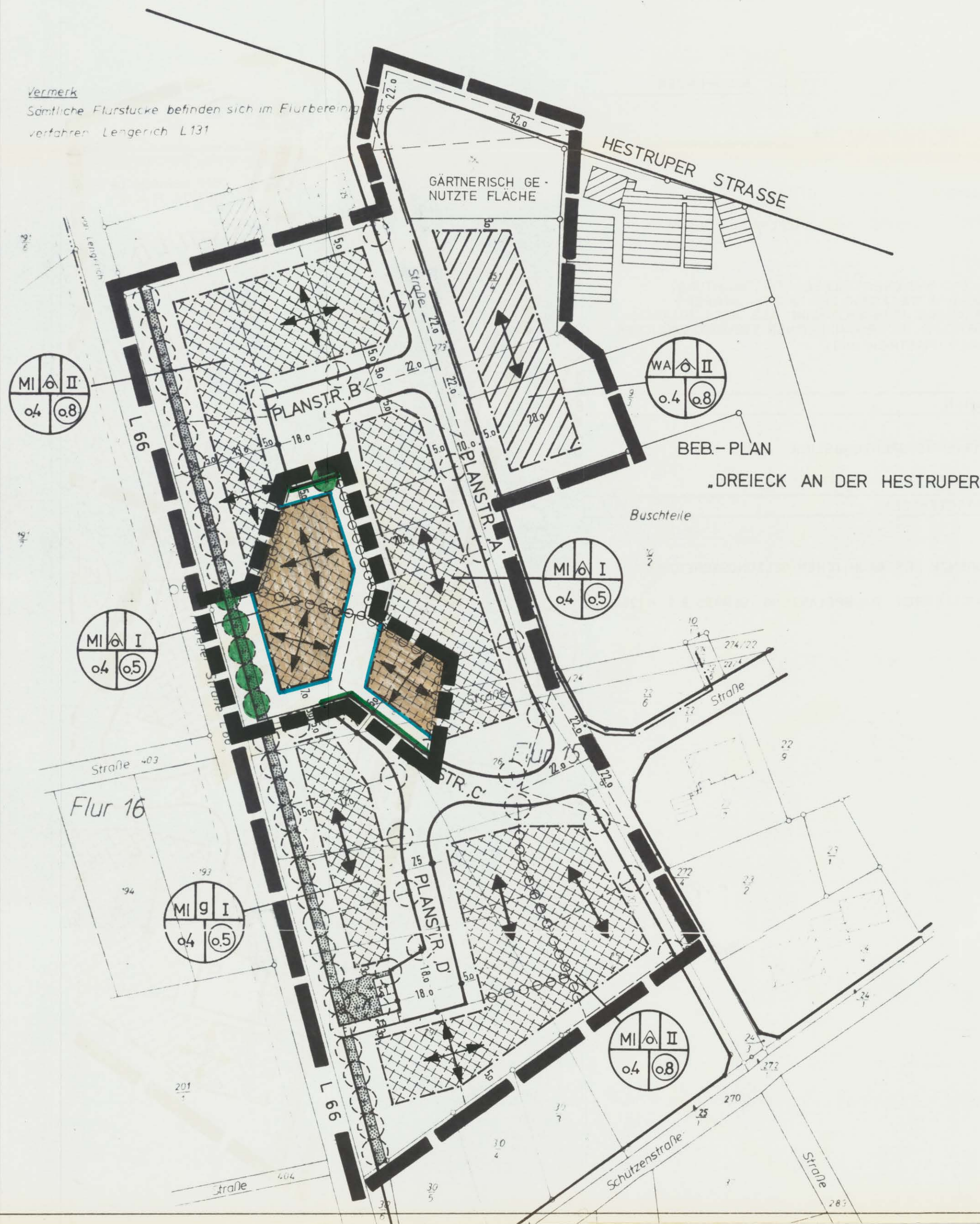
Antragsbuch - Nr P 21/74

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.4.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

4460 Nordhorn, den 19
 Katasteramt

Vermerk
 Sämtliche Flurstücke befinden sich im Flurbereinungsverfahren Lengerich L131



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHGEBIET (MI)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAUGRENZEN

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
IN BEIDEN RICHTUNGEN, SOWOHL ALS AUCH, ZULÄSSIG.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEMÄSS § 9 (1) 25a BAUGB

**BEBAUUNGSPLAN NR. 6
 ÄNDERUNG NR.3 NACH § 13 BAUGB
 GEMEINDE LENGERICH**

BAUGEBIET: „DREIECK AN DER HESTRUPER STRASSE, TEIL B“

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 214), HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BAUGB, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

LENGERICH, DEN 07.03.1988
 DER BÜRGERMEISTER



DER GEMEINDEDIREKTOR
[Signature]

HINWEISE

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN:
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER GEMEINDE LENGERICH.

LENGERICH, DEN 05.03.1988

DER GEMEINDEDIREKTOR
[Signature]

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT DIESE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB DES BEBAUUNGSPLANES IN SEINER SITZUNG AM 07.03.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 08.03.1988



DER GEMEINDEDIREKTOR
[Signature]

DIE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 30.04.1988 IM AMTSBLATT NR. 10 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 30.04.1988 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 14.07.88



DER GEMEINDEDIREKTOR
[Signature]

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DIESER ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 1.8.89

DER GEMEINDEDIREKTOR
[Signature]

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DIESER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DIESER SATZUNG - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN:

LENGERICH, DEN 1.8.95

DER GEMEINDEDIREKTOR
[Signature]

**BEBAUUNGSPLAN NR. 6
 ÄNDERUNG NR.3 NACH § 13 BAUGB
 GEMEINDE LENGERICH**

BAUGEBIET: „DREIECK AN DER HESTRUPER STRASSE, TEIL B“